

**Schulden der Kernhaushalte der
Gemeinden und Gemeindeverbände
am 31.12.2025**

Schuldenstatistik

GF2

Bitte beachten Sie beim Ausfüllen die Erläuterungen (1) bis (43) auf den Seiten 10 bis 16.

Hinweise zur Statistik mit der Bitte um Beachtung:

Erhebungseinheiten

Zu den Erhebungseinheiten zählen die **Gemeinden** und **Gemeindeverbände (Gv.)**.

Gv. sind Landkreise, die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Bezirksverband Pfalz, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, der Kommunale Sozialverband Sachsen, der Regionalverband Ruhr, der Regionalverband Saarbrücken, der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), die Bezirke in Bayern, die Verbandsgemeinden in Rheinland-Pfalz und Sachsen-Anhalt, die Samtgemeinden in Niedersachsen, die Ämter in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, die Verwaltungsverbände in Sachsen und die Verwaltungsgemeinschaften in Thüringen.

Prinzipien der Schuldenstatistik

Die Zuordnung der Kredite sowie der Kassenkredite nach Schuldarten erfolgt nach dem **Gläubigerprinzip**; maßgebend ist der in der Schuldurkunde bezeichnete Gläubiger beziehungsweise bei Abtretungen der neue Gläubiger. Werden die Mittel vollständig aus dem Haushalt der Körperschaften finanziert, aber von Kreditinstituten nur ausgezahlt, sind diese abweichend vom Gläubigerprinzip den öffentlichen Körperschaften zuzuordnen.

Bei Unklarheiten bitten wir um Rückfrage beim Mittelgeber (Förderbank).

Wird von den öffentlichen Haushalten nur die Zinsdifferenz zum Marktzins finanziert, erfolgt der Nachweis bei der auszahlenden Stelle. Bei allen Schulden, für die Wertpapiere (Geldmarkt- und Kapitalmarktpapiere) ausgegeben wurden, entfällt die Aufteilung nach Gläubigern.

Maßgeblich für die Erfassung ist der Zeitpunkt des Mittelzuflusses und nicht die Mittelbereitstellung durch den Kreditmarkt (Vertragsabschluss, Emission).

Erfasst wird der Nennbetrag der Schulden ohne Abzug eines Disagios nach Schuldarten und ihren vertraglich festgelegten Laufzeiten (**Ursprungslaufzeiten**).

Generell gilt das **Bruttoprinzip**: Eine Verrechnung beziehungsweise Saldierung (auch mit dem Finanzvermögen) ist nicht zulässig.

Tilgungsbeträge, die zwar fällig, aber bis zum Stichtag noch nicht zurückgezahlt beziehungsweise einem internen Tilgungsfonds zugeführt wurden, dürfen von den Schuld beträgen nicht abgesetzt werden. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind dagegen vom Schuld betrag abzusetzen.

Die Verbindlichkeiten in Fremdwährung sind zu dem Kurs in Euro umzurechnen, der für die Rückzahlung vereinbart beziehungsweise der im Rahmen von Kurssicherungsgeschäften abgesichert wurde. Wenn keine Kurssicherungsvereinbarungen getroffen wurden, ist der jeweilige von der Europäischen Zentralbank (EZB) zum 31. Dezember veröffentlichte [Referenzkurs](#) maßgeblich.

Nicht als Schulden nachzuweisen sind

- Eigenbestände von Wertpapieren,
- Innere Darlehen (Inanspruchnahme von Mitteln, die für einen anderen Zweck vorgesehen waren),
- Gelder, die von Dritten hinterlegt sind (z. B. Käutionen) und
- von Dritten erhaltene Beträge, für die keine Verpflichtung zur Rückzahlung entstanden ist.

Negative Werte sind nicht zulässig.

Schuldenaufnahmen

Die Schuldenaufnahmen und -tilgungen sind brutto zu erfassen, eine Saldierung ist nicht zulässig. Als (Schulden-) Aufnahmen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. eines Berichtsjahres neu aufgenommenen Darlehen mit dem Nennwert ohne Abzug eines Disagios einzusetzen. Vertragliche Vereinbarungen über vorzeitige Rückzahlungsmöglichkeiten sind nicht zu berücksichtigen. Rückzahlungen auf diese Schuldenaufnahmen, die bereits im Berichtszeitraum erfolgten, werden nicht abgesetzt, sondern als Tilgungen nachgewiesen.

Bei Wertpapieremissionen ist der Betrag als (Schulden-) Aufnahme anzugeben, der im Berichtszeitraum auf dem Markt platziert werden konnte (ohne Eigenbestände).

Schuldentilgungen

Tilgungen sind alle in der Zeit vom 1.1. bis 31.12. des Berichtsjahres zurückgezahlte Beträge. Tilgungsbeträge, die zugunsten der Gläubiger auf ein Sperr- oder Sonderkonto eines Kreditinstituts eingezahlt und damit dem Zugriff des Schuldners entzogen werden, sind vom Schuldbetrag abzusetzen.

Sonstige Zu- und Abgänge

Hier sind alle Schuldenzugänge und Schuldenabgänge zu erfassen, die weder Haushaltsmittel zugeführt noch entzogen haben. Hierunter fallen z. B. Veränderungen im Schuldenstand durch Eingliederung vorher selbstständiger Sonderrechnungen beziehungsweise Ausgliederung von Sonderrechnungen, Schuldenerlasse und Abtretungen.

Bei Schuldumwandlungen beziehungsweise Umschuldungen wird die Ablösung des bisherigen Darlehens als Tilgung und die Aufnahme des Umschuldungs-/Ablösungsdarlehens als Neuaufnahme (einschließlich entsprechender Angaben zu den Laufzeiten) erfasst.

Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)			(1)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro		
Öffentlicher Bereich	beim Bund	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1000		P1009				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1200		P1209				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1210		P1219				
	bei Ländern	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1010		P1019				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1220		P1229				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1230		P1239				
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1020		P1029				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1240		P1249				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1250		P1259				
	bei Zweckverbänden und dergleichen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1030		P1039				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1260		P1269				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1270		P1279				
	bei der Sozialversicherung	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1040		P1049				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1280		P1289				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1290		P1299				
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1050		P1059				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1300		P1309				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1310		P1319				
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	P1060		P1069				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P1320		P1329				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	P1330		P1339				
Nicht-öffentlicher Bereich	bei Kreditinstituten	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1070		P1079			
		Fremdwährung	P1080		P1089				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1340		P1349			
		Fremdwährung	P1350		P1359				
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre	Euro-Währung	P1360		P1369			
		Fremdwährung	P1370		P1379				
	beim sonstigen inländischen Bereich	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr		P1090		P1099			
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre		P1380		P1389			
		Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		P1390		P1399			
	beim sonstigen ausländischen Bereich	Ursprungslaufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	P1100		P1109			
		Fremdwährung	P1110		P1119				
		Ursprungslaufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P1400		P1409			
		Fremdwährung	P1410		P1419				
	Ursprungslaufzeit über 5 Jahre		Euro-Währung	P1420		P1429			
			Fremdwährung	P1430		P1439			
darunter: Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite			(12)	P1600		P1609			
Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich			(13)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro		
Öffentlicher Bereich	Cash-Pool-Führer (CF): Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten			(14)	P1680		P1689		
	beim Bund				P1610		P1619		
	bei Ländern				P1620		P1629		
	bei Gemeinden/Gemeindeverbänden				P1630		P1639		
	bei Zweckverbänden und dergleichen				P1640		P1649		
	bei der Sozialversicherung				P1650		P1659		
	bei verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen				P1660		P1669		
	bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen				P1670		P1679		
	Cash-Pool-Einheit (CE): für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel			(15)	P1780		P1789		
	beim Bund				P1710		P1719		
Summe (Kassenkredite inkl. von Cash-Pool-Einheit für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel)				P1990		P1999			

Geldmarktpapiere				Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)		Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro		Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro		Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro		Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro		Code	Code	Code	Code	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro	
Geldmarktpapiere	Euro-Währung	P2020		P2021		P2022		P2023		P2024		P2025		P2026		P2027		P2028		
	Fremdwährung	P2030		P2031		P2032		P2033		P2034		P2035		P2036		P2037		P2038		
Kapitalmarktpapiere																				
Anleihen (19)	Ursprungslaufzeit: über 5 Jahre	Euro-Währung	P2040		P2041		P2042		P2043		P2044		P2045		P2046		P2047		P2048	
	Fremdwährung	P2050		P2051		P2052		P2053		P2054		P2055		P2056		P2057		P2058		
Sonstige Kapital- marktpapiere (20)	Ursprungslaufzeit: über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	Euro-Währung	P2140		P2141		P2142		P2143		P2144		P2145		P2146		P2147		P2148	
	Fremdwährung	P2150		P2151		P2152		P2153		P2154		P2155		P2156		P2157		P2158		
	Ursprungslaufzeit: über 5 Jahre	Euro-Währung	P2160		P2161		P2162		P2163		P2164		P2165		P2166		P2167		P2168	
	Fremdwährung	P2170		P2171		P2172		P2173		P2174		P2175		P2176		P2177		P2178		
Summe				P2990		P2991		P2992		P2993		P2994		P2995						
darunter:		Nullkupon-Anleihen als Kapitalmarktpapiere		(21)		P2180		P2181		P2182		P2183		P2184		P2185		P2186		
		zur Liquiditäts sicherung aufgenom- mene Wertpapiere		P2890		P2891		P2892		P2893		P2894		P2895						

Kredite (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)		(22) Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Aufnahmen vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Tilgungen vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Sonstige Zugänge vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Sonstige Abgänge vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro
beim Bund	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3000	P3001	P3002	P3011	P3012	P3022	P3023	P3013	P3003	P3004	P3009	
	(2) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3010	P3021	P3031	P3041	P3051	P3061	P3062	P3063	P3072	P3073	P3074	P3019
bei Ländern	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3030	P3031	P3032	P3042	P3052	P3062	P3063	P3064	P3073	P3082	P3084	P3029
	(3) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3040	P3041	P3042	P3052	P3062	P3072	P3073	P3074	P3082	P3083	P3084	P3039
bei Gemeinden/ Gemeindeverbänden	Laufzeit mehr als 5 Jahre	P3050	P3051	P3052	P3061	P3071	P3081	P3091	P3092	P3102	P3112	P3113	P3119
Öffentlicher Bereich	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3090	P3101	P3111	P3121	P3131	P3141	P3151	P3161	P3171	P3181	P3191	P3119
	(5) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3100	P3110	P3120	P3130	P3140	P3150	P3160	P3161	P3170	P3180	P3190	P3119
bei der Sozialversicherung	Laufzeit über 5 Jahre	P3110	P3111	P3120	P3130	P3140	P3150	P3160	P3161	P3170	P3180	P3190	P3119
bei verbundenen Unter- nehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	P3120	P3131	P3141	P3151	P3161	P3171	P3181	P3191	P3162	P3172	P3182	P3192
	(6) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3130	P3141	P3151	P3161	P3171	P3181	P3191	P3162	P3171	P3182	P3192	P3119
bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	Laufzeit über 5 Jahre	P3140	P3150	P3160	P3170	P3180	P3190	P3200	P3201	P3211	P3221	P3231	P3119
	(7) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3150	P3160	P3170	P3180	P3190	P3200	P3201	P3202	P3211	P3221	P3232	P3119
Nicht- öffentlicher Bereich	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung
	(9) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3210	P3220	P3230	P3240	P3250	P3260	P3270	P3271	P3281	P3291	P3292	P3293
bei Kreditinstituten	Laufzeit über 5 Jahre	P3220	P3231	P3241	P3251	P3261	P3271	P3280	P3281	P3282	P3291	P3292	P3293
	(10) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3230	P3240	P3250	P3260	P3270	P3271	P3280	P3281	P3282	P3291	P3292	P3293
beim sonstigen ausländischen Bereich	Laufzeit über 5 Jahre	P3240	P3250	P3260	P3270	P3280	P3290	P3291	P3292	P3293	P3294	P3295	P3296
	(11) Laufzeit über 1 Jahr bis einschl. 5 Jahre	P3250	P3260	P3270	P3280	P3290	P3291	P3292	P3293	P3294	P3295	P3296	P3297
	Laufzeit bis einschl. 1 Jahr	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung	Euro-Währung	Fremdwährung
		P3300	P3310	P3320	P3330	P3340	P3350	P3360	P3370	P3380	P3390	P3391	P3399
beim sonstigen ausländischen Bereich		P3311	P3321	P3331	P3341	P3351	P3361	P3371	P3381	P3391	P3392	P3393	P3399
		P3322	P3332	P3342	P3352	P3362	P3372	P3382	P3392	P3393	P3394	P3395	P3399
		P3333	P3343	P3353	P3363	P3373	P3383	P3393	P3394	P3395	P3396	P3397	P3399
		P3344	P3354	P3364	P3374	P3384	P3394	P3395	P3396	P3397	P3398	P3399	P3399

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen	(23)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Insgesamt			P5000	P5009	
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) bis einschl. 1 Jahr			P5020	P5029	
darunter: mit nachverhandelten Vertragsbedingungen	(24)	P5100	P5109		
von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen	(25)	P5200	P5209		
Ursprungslaufzeit (vereinbartes Zahlungsziel) über 1 Jahr		P5030	P5039		
darunter: gegenüber dem Sektor Staat	(26)	P5040	P5049		

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte		Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Hypothekenschulden	(27)	P6000	P6009		
Grundschulden	(27)	P6010	P6019		
Rentenschulden	(27)	P6020	P6029		
Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung	(28)	P6030	P6039		
mit Einredeverzicht					
Finanzierungsleasing	(29)	P6040	P6049		
Summe		P6990	P6999		

Insgesamt (Summe P1999, P2999, P3999, P5009, P6999)			P9999		
--	--	--	--------------	--	--

ÖPP-Projekte	(30)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Projektsummen insgesamt	(31)	P6060	P6069		
Bisher geleistete Zahlungen aller laufenden ÖPP-Projekte insgesamt	(32)	P6070	P6079		

Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)	(33)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
Investitionssummen insgesamt	(34)	P6080	P6081		
darunter: Geleistete Baukostenzuschüsse	(35)	P6090	P6091		

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen	(36)	Code	Stand am 31.12.2024 in vollen Euro (16)	Code	Stand am 31.12.2025 in vollen Euro (gegebenenfalls vorläufiges Ergebnis)
gegenüber dem öffentlichen Bereich	P7910	P7911			
darunter: gegenüber sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)	P7950	P7951			
gegenüber dem nicht-öffentlichen Bereich	P7930	P7931			
darunter: gegenüber öffentlich bestimmten Kreditinstituten	P7940	P7941			
Summe	P7990	P7991			

Schuldenübernahme		(39)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro
Öffentlicher Bereich	vom Bund	(2)	P4109		P4209		P4309	
	von Ländern	(3)	P4119		P4219		P4319	
	von Gemeinden/Gemeindeverbänden	(4)	P4129		P4229		P4329	
	von Zweckverbänden und dergleichen	(5)	P4139		P4239		P4339	
	bei der Sozialversicherung	(6)	P4149		P4249		P4349	
	von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	(7)	P4159		P4259		P4359	
	von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	(8)	P4169		P4269		P4369	
	von Kreditinstituten	(9)	P4179		P4279		P4379	
	vom sonstigen inländischen Bereich	(10)	P4189		P4289		P4389	
	vom sonstigen ausländischen Bereich	(11)	P4199		P4299		P4399	
Summe			P4499		P4599		P4699	
Darunter: Schuldenübernahme von garantierten Schulden		(40)	Code	Kassenkredite vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Kredite vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden vom 01.01. bis 31.12.2025 in vollen Euro
Insgesamt			P4909		P4939		P4969	
darunter: von sonstigen öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen (ohne Kreditinstitute)			P4919		P4949		P4979	
darunter: von öffentlich bestimmten Kreditinstituten		(37)	P4929		P4959		P4989	

Restlaufzeit der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich	Code	Stand am 31.12.2024	Code	Stand am 31.12.2025
Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro) (41)	29890		Z9899	
Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) (42)	P8900		P8909	

Fälligkeiten der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich		(43)	Code	Kassenkredite Stand am 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Wertpapierschulden Stand am 31.12.2025 in vollen Euro	Code	Kredite
in 2026	ingesamt	P8209		P8409		P8609		Stand am 31.12.2025 in vollen Euro
	darunter: variabel verzinst	P8219		P8419		P8619		
in 2027	ingesamt	P8229		P8429		P8629		
	darunter: variabel verzinst	P8239		P8439		P8639		
in 2028	ingesamt	P8249		P8449		P8649		
	darunter: variabel verzinst	P8259		P8459		P8659		
in 2029	ingesamt	P8269		P8469		P8669		
	darunter: variabel verzinst	P8279		P8479		P8679		
in 2030	ingesamt	P8289		P8489		P8689		
	darunter: variabel verzinst	P8299		P8499		P8699		
nach 2030	ingesamt	P8309		P8509		P8709		
	darunter: variabel verzinst	P8319		P8519		P8719		
Summe			P8399		P8599		P8799	

Bemerkungen

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinzuweisen, aus denen auffällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr oder außergewöhnliche Verhältnisse erklärt werden können, insbesondere im Fall von Ein- und Ausgliederungen. (Mindestens 10 Zeichen, maximal 1000 Zeichen)

Erläuterungen zum Fragebogen

(1) Kassenkredite (ohne Cash-Pooling im öffentlichen Bereich)

Unter Kassenkredite/Kassenverstärkungskredite werden die in der Regel kurzfristigen Verbindlichkeiten erfasst, die zur Überbrückung vorübergehender Kassenanspannungen verwendet werden. Sie dienen nicht der Ausgabendeckung (keine investiven Zwecke), sondern der Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft beziehungsweise der Liquiditätssicherung. Zur Vorfinanzierung von Vorhaben auf spätere langfristige Darlehen aufgenommene Zwischenkredite sind als Schulden bei den jeweiligen Kreditarten auszuweisen. Kontokorrentkredite sowie empfangene Barsicherheiten aus Derivatgeschäften (Cash Collaterals) sind hier einzubeziehen.

Schuldscheindarlehen für Liquiditätszwecke sind hier einzutragen, dagegen **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke** unter den Krediten (siehe 22).

Eine Saldierung mit positiven Kontoständen (Guthaben) ist nicht zulässig.

(2) Bund

Kernhaushalt des Bundes. Sondervermögen des Bundes sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(3) Länder

Kernhaushalte der Länder einschließlich der Stadtstaaten. Sondervermögen der Länder sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(4) Gemeinden/Gemeindeverbände

Gemeinden (kreisfreie Städte, kreisangehörige Gemeinden), Gemeindeverbände (Ämter/Amtsverwaltungen, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Landkreise), Bezirksverbände (Bezirke, Landeswohlfahrtsverbände, Landschaftsverbände)

(5) Zweckverbände und dergleichen

Verbände und sonstige Organisationen in öffentlich-rechtlicher Form, die kommunale Aufgaben erfüllen und mindestens eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband zum Mitglied haben.

Hierzu gehören

- Zweckverbände nach den Zweckverbandsgesetzen, ausgenommen: Sparkassenverbände,
- sondergesetzliche Verbände, z. B. Schulverbände gemäß den Schulgesetzen der Länder,
- Nachbarschaftsverbände,
- wasserwirtschaftliche Verbände, Bodenverbände,
- Regionalverbände,
- regionale Planungsverbände,
- Planungsverbände nach dem Bundesbaugesetz,

- Gemeindeverwaltungsverbände,
- Wasserversorgungs-/Abwasserbeseitigungsverbände,
- Verwaltungsgemeinschaften in Bayern,
- grenzüberschreitende Zweckverbände mit Sitz in Deutschland und
- sonstige Verbände und Organisationen mit kommunaler Aufgabenerfüllung.

(6) Sozialversicherung

Träger der gesetzlichen:

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Unfallversicherung
- Rentenversicherung
- Arbeitslosenversicherung (Bundesagentur für Arbeit) sowie
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

Kommunale Versorgungskassen und -verbände sowie Träger der öffentlichen Zusatzversorgung sind unter „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“ (siehe 8) einzuordnen.

(7) Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Zahlungsbeziehungen mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sonderrechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen die **eigene** Berichtseinheit **selber** Mitglied, Träger oder unmittelbarer beziehungsweise mittelbarer Anteilseigner ist und insgesamt **mehr** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Mutterunternehmen zu ihren Tochterunternehmen.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- eigene Betriebe.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.

- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn sie öffentlich bestimmt sind, d. h. wenn die eigene Körperschaft überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt ist.
- juristische Personen des privaten Rechts in den Formen von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die eigene Körperschaft auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch Versorgungsfonds/Versorgungsrücklagen. Nicht dazu zählen Sparkassen und Landesbanken, Einheiten, bei denen die Kommune 50 % oder weniger an Anteilen bzw. Stimmrechten besitzt sowie Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften).

(8) Sonstige öffentliche Sonderrechnungen

Zahlungsbeziehungen mit Sondervermögen des Bundes und der Länder, mit öffentlichen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Sondervermögen/-rechnung oder in rechtlich selbstständiger Form, bei denen **andere** öffentliche Körperschaften (Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände) oder die Sozialversicherung Mitglied, Träger oder unmittelbare beziehungsweise mittelbare Anteilseigner sind und die **eigene** Berichtseinheit **weniger** als 50 % der Anteile beziehungsweise der Stimmrechte besitzt.

Hierzu zählen auch Zahlungsbeziehungen von Tochterunternehmen zu ihrem Mutterunternehmen und Zahlungsbeziehungen zwischen Tochterunternehmen untereinander.

Öffentliche Unternehmen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- Betriebe des Bundes und der Länder im Sinne des § 26 BHO/LHO.
- Sondervermögen mit unternehmerischer Aufgabenstellung und eigener Wirtschafts- und Rechnungsführung.
- Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts.
- Unternehmen des privaten Rechts (z. B. AG, GmbH), wenn Bund, Länder, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- oder Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Abgrenzung sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts, die keine Unternehmen sind.
- juristische Personen des privaten Rechts ohne unternehmerische Aufgabenstellung, wenn Bund, Län-

der, Gemeinden/Gemeindeverbände und Sozialversicherung überwiegend, d. h. mit mehr als 50 v. H. am Nennkapital (Grund- und Stammkapital) unmittelbar oder mittelbar (z. B. über eine Holding), beteiligt sind.

- juristische Personen des privaten Rechts in der Form von Stiftungen und Vereinen sowie Gesellschaften des privaten Rechts, bei denen die öffentliche Hand auf Grund der Satzung o. Ä. beherrschenden Einfluss ausübt.

Dazu zählen auch kommunale Versorgungskassen und -verbände.

Nicht dazu zählen Einheiten, bei denen öffentliche Körperschaften oder die Sozialversicherung 50 % oder weniger an Anteilen beziehungsweise Stimmrechten besitzen sowie Sparkassen, Landesbanken, Wirtschafts- und Berufsvertretungen und Kirchen.

(9) Kreditinstitute

Kreditinstitute sind alle Institutionen im In- und Ausland, die finanzielle Mitteltätigkeiten ausüben und deren Geschäftstätigkeit darin besteht, Einlagen u. Ä. von juristischen und natürlichen Personen aufzunehmen, Kredite zu gewähren oder in Wertpapiere zu investieren.

Zu den Kreditinstituten zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Geschäftsbanken, Universalbanken
- Genossenschaftsbanken, Kreditgenossenschaften
- Spezialbanken (z. B. Merchant Banks, Emissionshäuser, Privatbanken)
- Bausparkassen

Nicht zu den Kreditinstituten zählen etwa Börsen sowie sonstige Finanzintermediäre.

Eine Liste aller Kreditinstitute finden Sie auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank unter https://www.ecb.europa.eu/stats/money/mfi/general/html/daily_list-MID.en.html.

(10) Sonstiger inländischer Bereich

Alle inländischen Unternehmen, die nicht öffentliche Unternehmen oder Kreditinstitute sind.

Dazu zählen auch:

- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- rechtsfähige Vereine, Stiftungen
- nichtrechtsfähige Vereine, sonstige nichtrechtsfähige Personengemeinschaften

Eigene Beteiligungen, Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften und/oder Beteiligungen der Sozialversicherung, deren Anteile beziehungsweise Stimmrechte

insgesamt 50 % oder weniger betragen, sind hier auch einzubeziehen.

Natürliche und juristische Personen, die den bisher benannten Bereichen nicht zugeordnet wurden, insbesondere Organisationen ohne Erwerbscharakter (einschließlich deren Anstalten und Einrichtungen) in öffentlich-rechtlicher (Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts) oder privat-rechtlicher (eingetragene Vereine, privatrechtliche Stiftungen, BGB-Gesellschaften) Rechtsform, soweit diese nicht als Unternehmen oder Teil eines Unternehmens zu betrachten sind, sind ebenfalls hier zuzuordnen.

Hierzu gehören

- Kirchen, Orden, religiöse und weltanschauliche Vereinigungen,
- Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege,
- Organisationen in den Bereichen Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Sport- und Jugendpflege,
- Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen,
- Wirtschaftsverbände und öffentlich-rechtliche Wirtschafts- und Berufsvertretungen,
- Gewerkschaften und
- politische Parteien.

(11) Sonstiger ausländischer Bereich

Natürliche und juristische Personen des Auslandes, soweit sie nicht zu den Kreditinstituten zählen, sind unter anderem auch:

- europäische Gemeinden
- internationale Organisationen, Einrichtungen der Europäischen Union
- Unternehmensbestandteile mit Sitz im Ausland (ausländische Tochtergesellschaften)

(12) Cash-Pool-Führer (CF): für Cash-Pool-Einheiten aufgenommene Kassenkredite

Es sind vom Cash-Pool-Führer (CF) Eintragungen vorzunehmen, wenn von diesem bei negativem Zahlungsmittelbestand des Cash-Pools/der Einheitskasse/der Amtskasse Gelder beim nicht-öffentlichen Bereich aufgenommen werden (müssen).

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt** zu „Cash-Pooling“ zu entnehmen.

(13) Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse im öffentlichen Bereich

Unter Cash-Pooling sind Liquiditätsverbünde zu verstehen, bei denen Einheiten im Rahmen eines gemeinsamen Finanzmanagements liquide Mittel zusammenführen, so dass teilnehmende Einheiten sowie der Cash-Pool-Führer selbst bei Bedarf darauf zurückgreifen können. Durch Cash-Pooling können „externe“ Kassenkreditaufnahmen (z. B. bei einem Kreditinstitut) vermieden oder überschüssige Gelder gemeinsam angelegt werden.

Für Cash-Pools gilt regelmäßig:

- Ein Cash-Pool-Führer verwaltet den Cash-Pool dauerhaft
- Teilnehmerkreis am Cash-Pool besteht in der Regel aus Einheiten des öffentlichen Bereichs
- Längerfristig angelegtes gemeinsames Finanzmanagement (keine einmaligen Sachverhalte), gegebenenfalls mit spezieller Vereinbarung
- Ein positiver beziehungsweise negativer Saldo einer Cash-Pool-Einheit entspricht der Forderung beziehungsweise der Verbindlichkeit der Einheit gegenüber dem Cash-Pool (ähnlich einem Bankkonto beziehungsweise Dispo-Kredit). Der Cash-Pool-Führer meldet spiegelbildlich Forderungen beziehungsweise Verbindlichkeiten gegenüber der Cash-Pool-Einheit
- Der eingezahlte Überschuss einer Einheit kann zeitweise von anderen Einheiten sowie dem Cash-Pool-Führer selbst genutzt werden

Hierzu zählen auch **Einheitskassen (z. B. Landeshauptkassen)/Amtskassen o. Ä.**, in deren Rahmen Gelder der Cash-Pool-Einheiten (z. B. Gemeinden) an den zugehörigen Cash-Pool-Führer (z. B. Gemeindeverband) abgeführt werden beziehungsweise durch den Cash-Pool-Führer direkt vereinnahmt/verausgabt werden.

Nicht zu Cash-Pooling zählen:

- Gemeinsame Verwaltung von Sichteinlagen, ohne die Möglichkeit auf die Liquidität anderer zurückzugreifen
- Treuhänderisch verwaltete Mittel
- Weitergeleitete Darlehen
- Kassenkredite/Ausleihungen, denen kein übergeordneter Cash-Pool zugrunde liegt

Im Rahmen von Gewinnabführungsverträgen zu leistende Zahlungen an die Muttergesellschaft u. Ä. sind als „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu behandeln und daher nicht in der Schuldenstatistik auszuweisen.

Ausleihungen im Rahmen von Cash-Pooling/Einheitskasse/Amtskasse sind entsprechend in der Finanzvermögenstatistik auszuweisen.

Für die beiden nächsten Erläuterungen 14 und 15 gilt:

Der **Cash-Pool-Führer (CF)** muss in seinen statistischen Meldungen zwei Perspektiven berücksichtigen: Einerseits ist er eine am Cash-Pool teilnehmende Einheit (CE), die – wie alle anderen auch – Überschüsse einzahlen und Liquiditätsbedarf über den Cash-Pool decken kann. Andererseits gibt er die Meldung für den Cash-Pool als Gegenpartei aller Cash-Pool-Einheiten (einschließlich sich selbst) ab.

(14) **Cash-Pool-Führer (CF)**: Verbindlichkeiten gegenüber zuführenden Einheiten

Führen Cash-Pool-Einheiten (CE) dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse liquide Mittel zu, dann weist der **Cash-Pool-Führer (CF)** die Verbindlichkeiten gegenüber diesen Einheiten aus.

(15) **Cash-Pool-Einheit (CE)**: für eigenen Liquiditätsbedarf entnommene Mittel

Die Cash-Pool-Einheiten (CE) weisen diejenigen Gelder aus, die diese für den eigenen Liquiditätsbedarf aus dem Cash-Pool/der Einheitskasse/der Amtskasse entnommen haben. Entnimmt der Cash-Pool-Führer (CF) dem Cash-Pool bzw. der Einheits- oder Amtskasse für sich selber liquide Mittel, ist er in diesem Sachverhalt ebenfalls eine **Cash-Pool-Einheit (CE)** und hat diese Entnahme hier auszuweisen.

Weitere Informationen sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt zu „Cash-Pooling“** zu entnehmen.

(16) **Endbestand des Vorjahres**, gegebenenfalls durch die Berichtsstelle berichtet.

(17) **Geldmarktpapiere**

Kurzfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit bis einschließlich ein Jahr beträgt, z. B.:

- unverzinsliche Schatzanweisungen
- Landesschatzanweisungen

Unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr sind unter "Sonstige Kapitalmarktpapiere" (siehe 20) auszuweisen.

(18) **Kapitalmarktpapiere**

Langfristige Wertpapiere, deren Ursprungslaufzeit über ein Jahr beträgt.

Hierzu zählen z. B.:

- Inhaberschuldverschreibungen
- Anleihen
- Obligationen
- durch die Umwandlung von Krediten entstandene Wertpapiere
- Verbindlichkeiten, die im Rahmen der Verbildung von Krediten, Hypotheken, Kreditkartenverbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und von sonstigen Verbindlichkeiten begeben werden

(19) **Anleihen**

Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre sind unter „Sonstige Kapitalmarktpapiere“ (siehe 20) zu melden.

(20) **Sonstige Kapitalmarktpapiere**

Hierunter fallen auch unverzinsliche Schatzanweisungen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr und Anleihen mit einer Ursprungslaufzeit bis einschließlich fünf Jahre.

(21) **Nullkupon-Anleihen**

Nullkupon-Anleihen (Zerobonds) sind eine Sonderform von Schuldverschreibungen, bei denen der Käufer keine jährlichen Zinszahlungen (der Kupon beträgt 0%) erhält. Bei der Emission liegt der Ausgabepreis unter 100%, die Rückzahlung der Nullkupon-Anleihe erfolgt jedoch immer zu 100%.

(22) **Kredite** (Restschuld nach Ursprungslaufzeiten)

Kredite entstehen, wenn Gläubiger Mittel an Schuldner entweder direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers gewähren und diese Mittel entweder in einem nicht begebbaren (übertragbaren) Titel oder gar nicht verbrieft sind. Kredite weisen im Allgemeinen folgende Merkmale auf:

- Die Bedingungen eines Kredites werden zwischen dem Kreditnehmer und dem Kreditgeber direkt oder unter Zwischenschaltung eines Vermittlers ausgehandelt.
- Ein Kredit ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Gläubiger, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss.

Ist bei einem Mietkaufvertrag von Beginn an ein Eigentumserwerb fest vorgesehen, dann geht das Eigentum sofort an den Mieter/Käufer über (sofortige Kaufpreispassivierung). Der Mietkaufvertrag gilt daher als Kaufvertrag und somit als Kredit.

Die vereinbarten Mietzahlungen sind als Kaufpreisraten anzusehen und **ohne** den Zinsanteil anzugeben.

Zu den Krediten zählen auch **Schuldscheindarlehen für Investitionszwecke**.

Die Kredite (ohne Kassenkredite) sind in der Höhe der Restschuld anzugeben. Auch unverzinsliche Kredite sind hier zu erfassen.

(23) **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltene Anzahlungen entstehen durch einen zeitlichen Abstand zwischen einer Warenlieferung beziehungsweise einer Dienstleistungserbringung und der hierfür erforderlichen Zahlung.

Hier sind alle Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die bis zum Erhebungstichtag in Anspruch genommen (Leistungserbringung), aber noch nicht bezahlt wurden sowie erhaltene Anzahlungen für angefangene oder geplante Arbeiten beziehungsweise für künftige Warenlieferungen oder Dienstleistungserbringungen.

Zu den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und erhaltenen Anzahlungen gehören insbesondere

- Verbindlichkeiten aus Zahlungsrückständen der Berichtseinheit für von Dritten gelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt); dies schließt insbesondere „Zahlung auf Ziel“ mit ein.
- Verbindlichkeiten aus erhaltenen Anzahlungen von Dritten für noch nicht (gänzlich) ausgelieferte Waren oder erbrachte Dienstleistungen der Berichtseinheit (sofern ihnen kein Kreditvertrag zugrunde liegt).
- aufgelaufene Gebäudemieten.
- von Factoring-Gesellschaften übernommene Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, sofern sie nicht den Krediten zuzurechnen sind.

Nicht dazu zählen Löhne und Gehälter, Sonstige Verbindlichkeiten, Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Finanzierungsleasing sowie ÖPP-Projekte.

Eine Orientierung gibt die folgende Zuordnungshilfe mit den Gruppierungs-Nummern (keine abschließende Aufzählung): 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 638, 639, 65, 932, 935, 94.

(24) Mit nachverhandelten Vertragsbedingungen

Wenn es zwischen Berichtsstelle und Lieferant zu einer einvernehmlich ausgehandelten Änderung der Vertragsbedingungen kommt, die Anpassungen hinsichtlich einer Verzinsung beinhaltet und daher über eine bloße Laufzeitverlängerung hinausgeht.

(25) Von Factoring-Kapitalgesellschaften übernommen

Hier sind alle Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen zu erfassen, die durch ein „echtes Factoringverfahren“ veräußert wurden. Hierbei erlischt die Zahlungsverpflichtung der Berichtsstelle gegenüber dem Lieferanten.

(26) Sektor Staat

Einheiten, die nach den Vorgaben des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG 2010) zum Sektor Staat gehören, sind alle Kernhaushalte von Bund, Ländern, Gemeinden/Gemeindeverbänden und der Sozialversicherung sowie deren Extrahaushalte.

Die Listen der Kern- und Extrahaushalte finden Sie auf der Internetseite des Statistischen Bundesamtes:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Oeffentliche-Finanzen/Fonds-Einrichtungen-Unternehmen/Methoden/_inhalt.html#sprg260454

(27) Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden

Hier werden nur die Verbindlichkeiten aufgeführt, die beim Erwerb bereits belasteter Grundstücke übernommen wurden. Darlehensaufnahmen gegen hypothekarische Sicherung und nicht gesicherte Schuldaufnahmen

GF2

sind nur bei der entsprechenden Schuldart (z. B. Schulden bei Kreditinstituten) zu erfassen.

(28) Restkaufgelder im Zusammenhang mit Grundstücksgeschäften sowie Forfaitierung mit Einredeverzicht

Als Restkaufgeld ist der noch nicht gezahlte (Teil-) Betrag einer Kaufsumme zu verstehen; dieser kann auch hypothekarisch durch Eintragung ins Grundbuch gesichert werden (Restkaufgeldhypothek). Restkaufgelder mit oder ohne hypothekarische Sicherung sind ohne Rücksicht auf den Gläubiger auszuweisen und nicht in eine andere Schuldart mit einzubeziehen.

Hierzu zählen auch Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen, wenn ein Einredeverzicht bei der Bank geleistet wurde, also kein Recht auf Kürzung bei Minderleistung besteht. Verpflichtungen aus Forfaitierungsverträgen **ohne** Einredeverzicht sind **nicht** zu erfassen.

(29) Finanzierungsleasing

Ein Finanzierungsleasingvertrag ist dann anzunehmen, wenn der Vertrag über einen bestimmten Zeitraum (in der Regel die überwiegende Nutzungsdauer) verbindlich abgeschlossen wird. Der Leasingnehmer übernimmt das wirtschaftliche Eigentum am geleasten Gegenstand und trägt alle Maßnahmen zur Werterhaltung (Wartung und Versicherung). Hier ist die insgesamt eingegangene Verpflichtung

(= Leistungssumme) aus Leasingverträgen abzüglich der bis zum Ende des Berichtszeitraumes geleisteten Tilgungen und Zinsen nachzuweisen.

Daten zu **Operating Leasing** sind hier **nicht** anzugeben. Operating Leasing ist auf kurzfristige Nutzungsdauer ausgelegt und der Leasinggeber bleibt Eigentümer des Leasingobjekts. Hierunter fallen z. B. das Leasing von Büroausstattung und Fahrzeugen.

(30) ÖPP-Projekte

Bei Projekten aus öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP-Projekte) handelt es sich um langfristige Verträge zwischen einem staatlichen und einem privaten Partner über die Bereitstellung von Dienstleistungen durch die Nutzung eines bestimmten Vermögensgutes. Kriterien für die Klassifikation eines Vertrags als ÖPP sind das Vorliegen einer erheblichen Anfangsinvestition, die Festlegung einer durch den privaten Partner bereitzustellenden Dienstleistung unter Nutzung des Vermögensgutes und die Zahlung regelmäßiger Raten (inklusive Zinsen) vom staatlichen Partner an den privaten Partner.

Ein ÖPP-Projekt kann **nicht** zwischen einem Kern- und einem Extrahaushalt abgeschlossen werden. Bei Verträgen zwischen diesen beiden Haushalten liegt überwiegend ein Werksvertrag vor, deren Verbindlichkeit als „**Verbindlichkeit aus Lieferungen und Leistungen**“ (siehe 23) anzusehen und dort auszuweisen ist.

(31) Projektsummen insgesamt

Hier sind die vertraglich vereinbarten Projektsummen (inklusive Zinsen) aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Sollten Zinszahlungen vereinbart worden sein, die vom Verbraucherpreisindex (VPI) abhängig sind, müssen auch diese dem Endbestand hinzugerechnet werden.

„Bisher geleistete Zahlungen“ (siehe 32) sind hierbei **nicht** abzuziehen.

(32) Bisher geleistete Zahlungen

Hier ist die Gesamtsumme aller bisher geleisteten Zahlungen (inklusive Zinsen) des staatlichen Partners an den privaten Partner aller laufenden ÖPP-Projekte auszuweisen. Im Lebenszyklus von ÖPP-Projekten **können** die geleisteten Zahlungen die gesamte Projektsumme übersteigen.

(33) Energie-Einspar-Contracting (Finanzierung durch Contractinggeber)

Als Energie-Einspar-Contracting (auch Energiesparverträge oder Energy-Performance-Contracting) werden vertraglich geregelte Kooperationsformen im Bereich der Energiedienstleistung bezeichnet. Die Vereinbarungen umfassen in der Regel die Planung, Finanzierung und Errichtung/Modernisierung sowie die Betriebsführung/Instandhaltung der Anlagen und die Erstellung eines Energieversorgungskonzeptes durch einen Dienstleister (Contractinggeber) mit dem Ziel, Energiesparpotentiale zu erschließen, ohne dass der Eigentümer die hierfür notwendigen Investitionen tätigen muss. Die Refinanzierung der Energiesparmaßnahmen erfolgt während der Laufzeit des Vertrages durch eine regelmäßige, erfolgsabhängige vertraglich vereinbarte Vergütung an den Contractinggeber, welche sich aus den garantierten Energiekosteneinsparungen zusammensetzt.

Vereinbarungen im Rahmen von Energieliefer-Contracting sind hier nicht zu berücksichtigen.

(34) Investitionssummen insgesamt

Erfolgt bei einem Energie-Einspar-Contracting die Finanzierung der vereinbarten Maßnahmen durch den Contractinggeber, ist hier die Investitionssumme anzugeben. Die Investitionssumme entspricht den im Vertrag genannten Ausgaben für die erforderlichen Baumaßnahmen (Planungsleistungen, Bauleistungen, Heizungsanlage, Dämmung, Fenster etc.) einschließlich eventueller Baukostenzuschüsse, die dem Contractinggeber gewährt werden. Es sind die ursprünglichen Investitionssummen anzugeben. Bisher geleistete Zahlungen sind hierbei **nicht** abzuziehen.

Erfolgt die Finanzierung nicht durch den Contractinggeber, sind hier **keine** Angaben zu machen.

(35) Geleistete Baukostenzuschüsse

Sofern dem Contractinggeber Baukostenzuschüsse für die Durchführung des Vorhabens gewährt werden, sind diese hier anzugeben.

(36) Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Alle Bürgschaften im Sinne des § 765 BGB einschließlich Nach- und Ausfallbürgschaften beim Wohnungsbau sowie Patronatserklärungen (harte Patronatserklärungen), welche eine sogenannte Liquiditätsausstattungsgarantie beinhalten, sind mit den vertraglich übernommenen Haftungssummen (aber nicht in Anspruch genommenen), nicht dagegen mit den gesamten Kreditsummen und nicht mit den durch Gesetz oder Haushaltssatzung festgestellten Ermächtigungssummen anzugeben. Auf Bürgschaften gezahlte Beträge (Schadensfälle oder Tilgungen der Haftungssumme) sind abzusetzen. Bürgschaften, die voll durch Rückbürgschaften gesichert sind, sind nicht einzubeziehen; von Bürgschaften, die nur teilweise durch Rückbürgschaften gesichert sind, ist der ungedeckte Teil anzugeben.

Einzubeziehen sind auch die übernommenen Garantien und sonstigen Gewährleistungen (z. B. Kreditaufträge nach § 778 BGB, Schuldmitübernahmen, Gewähr-(Garantie-) Verträge, Ausbietungsgarantien, Wechselbürgschaften).

Die Differenzierung der Bürgschaften (Sicherheitsleistungen) erfolgt **nach dem Sicherheitsnehmer**. Sicherheitsnehmer ist diejenige Person, deren finanzielles Risiko durch die Sicherheitsleistung teilweise oder vollständig beseitigt wird. Sicherheitsnehmer ist hier der **Kreditgeber**.

(37) Öffentlich bestimmte Kreditinstitute

Hierzu zählen insbesondere:

- Sparkassen, Landesbanken
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Banken mit Sonderaufgaben (z. B. LfA Förderbank Bayern, NRW.BANK, Investitionsbank Schleswig-Holstein, Sächsische Aufbaubank – Förderbank –)
- Bausparkassen

(38) Zugänge Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Anzugeben sind die Bruttozugänge einzelner Bürgschaften, d. h. es erfolgt keine Saldierung von Zugängen und Abgängen.

(39) Schuldenübernahme

Bei einer Schuldenübernahme handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung zwischen mindestens drei Parteien: dem Gläubiger, dem ursprünglichen Schuldner und einem neuen Schuldner. Im Rahmen der vertraglichen

Vereinbarung übernimmt der neue Schuldner die gesamten oder zumindest einen Teil der ausstehenden Verbindlichkeiten (Schulden) des ursprünglichen Schuldners und verpflichtet sich dabei, diese an den Gläubiger zurückzuzahlen.

Es sind nur die übernommenen Schulden von Kassenkrediten, Krediten und Wertpapierschulden zu melden. Diese sind unter der Ebene einzutragen, zu der die Berichtseinheit gehört, deren Schulden übernommen wurden.

Die durch Eingliederung beziehungsweise Zusammenschluss von Einheiten übernommenen Schulden sind **nicht** einzubeziehen.

Die Schuldenübernahme ist auch Bestandteil der Meldung zu den Schuldenständen der Positionen „Kassenkredite“, „Wertpapierschulden“ oder „Kredite“. Bei den beiden letztgenannten Positionen fallen diese unter die „Sonstigen Zugänge“.

Eine Schuldmitübernahme ist nicht hier, sondern im Bereich „Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen“ (siehe 36) zu erfassen.

(40) Schuldenübernahme von garantierten Schulden

Die Inanspruchnahme der Garantie erfolgt hier nicht durch eine Auszahlung an den Sicherheitsnehmer, sondern durch die Übernahme der ausstehenden Verbindlichkeit des Schuldners durch die eigene Berichtseinheit.

(41) Bezogen auf die Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich (in Euro)

Dieser Wert wird automatisch aus der Summe der Kassenkredite und Kredite beim nicht-öffentlichen Bereich sowie den Wertpapierschulden gebildet und ist Bezugsgröße für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) (siehe 42).

(42) Durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen)

Die durchschnittliche Restlaufzeit (in Tagen) der Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich wird aus den einzelnen Restlaufzeiten für jede Wertpapieremission, jedes Schuldscheindarlehen und jeden Kredit beziehungsweise Kassenkredit beim nicht-öffentlichen Bereich ermittelt. Die Restlaufzeit entspricht der Differenz in Tagen zwischen dem Datum der vertraglich festgelegten Laufzeit und dem Erhebungstichtag des Berichtsjahres.

Schulden, die täglich fällig werden (können), sind bei der Berechnung mit einer Restlaufzeit von 0 Tagen – bezogen auf den Erhebungstichtag 31.12. des aktuellen Berichtsjahres – anzusetzen. Dies betrifft z. B. Kontokorrentkredite.

Wurde keine Laufzeit vertraglich festgelegt und liegen keine anderen Anhaltspunkte – wie beispielsweise bei

Förderdarlehen die Laufzeit des Fördererlasses beziehungsweise das Auslaufdatum des Fördererlasses – für die Berechnung der durchschnittlichen Restlaufzeit vor, so ist das Datum der letzten Zahlung innerhalb der Zinsbindungsfrist beziehungsweise das Zinsbindungsenddatum zu berücksichtigen.

Nähere Informationen sowie die Berechnungsweise der durchschnittlichen Restlaufzeit (in Tagen) sind dem im IDEV-Formular eingebetteten **Merkblatt „Durchschnittliche Restlaufzeit“** oder der Excel-Musterdatei beziehungsweise der Datei „Ausfüllhilfe“ zu entnehmen.

(43) Fälligkeiten

Es sind die planmäßig fällig werdenden Tilgungen für die am Erhebungstichtag bestehenden Schulden getrennt nach Kassenkrediten, Wertpapierschulden und Krediten jeweils beim nicht-öffentlichen Bereich, gegliedert nach den fünf folgenden Jahren und dem darüber hinausgehenden restlichen Zeitraum, anzugeben. Variabel verzinsten Schuldarten sind im jeweiligen Rechnungsjahr als „darunter-Position“ anzugeben. Hierzu zählen auch Kreditvereinbarungen mit Derivaten.

Der nicht-öffentliche Bereich umfasst:

- Kreditinstitute (siehe 9)
- sonstiger inländischer Bereich (siehe 10)
- sonstiger ausländischer Bereich (siehe 11)